



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Beschaffung von technischen Systemen, Maschinen und Apparaten

1. GEGENSTAND UND GELTUNG

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen der Baselland Transport AG (kurz «BLT») zur Beschaffung von technischen Systemen, Maschinen und Apparaten. Mit der Einreichung des Angebots gelten sie vom Lieferanten akzeptiert.

2. VERTRAGSBESTANDTEILE UND RANGFOLGE

1. Der Auftrag /die Bestellung bzw. die Vertragsurkunde
2. Die seitens BLT erteilten Anweisungen
3. Die vorliegenden AGB
4. Das Angebot des Lieferanten basierend auf dem Leistungsverzeichnis der BLT

3. ANGEBOT

3.1. Unentgeltlichkeit

Das Angebot einschliesslich Demonstration und Lieferung von zugehörigen Plänen, Mustern und Modellen erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage nicht anders vermerkt.

3.2. Verhältnis zur Offertanfrage / Ausschreibung

Weicht das Angebot von der Offertanfrage bzw. den Ausschreibungsunterlagen ab, so weist der Lieferant ausdrücklich darauf hin. Der Lieferant hat selbst die für ihn relevanten Masse sowie die für ihn massgeblichen örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten am Erfüllungsort zu überprüfen.

3.3. Anzeigepflichten

Der Lieferant hat die BLT auf allfällige Mängel in der Offertanfrage / Ausschreibung hinzuweisen. Ebenso sind zusätzlich notwendige Angaben sofort anzufordern, sofern diese kosten- oder terminrelevant werden können. Verletzt er diese Pflicht, so fallen die nachteiligen Folgen ihm selbst zur Last und es besteht insbesondere kein Anspruch auf Mehrvergütung.

Der Lieferant weist ausdrücklich darauf hin, wenn Schutzrechte Dritter in erkennbarer Weise die Nutzung der Lieferungen und Leistungen durch die BLT einschränken.

3.4. Ausweis Mehrwertsteuer

Das Angebot hat die Mehrwertsteuer separat auszuweisen.

3.5. Bindung

Das Angebot ist während der von der BLT genannten Frist verbindlich, mindestens aber drei Monate seit Einreichung.

Bis zur Unterzeichnung der Vertragsurkunde oder der schriftlichen Annahme des Angebots (Bestellung) kann sich die BLT ohne Kostenfolge von Vertragsverhandlungen zurückziehen.

4. VERGÜTUNG

4.1. Abrechnungsart

Der Lieferant erbringt die Leistungen zu den angebotenen Festpreisen oder nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach). Er gibt in seinem Angebot die Kostenarten und Kostensätze bekannt. Rabatte und Skonti, welche der Lieferant auf der Hauptrechnung gewährt, gelten auch für alle Nachtragsarbeiten.

4.2. Kosten, Spesen etc.

Die Vergütung deckt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Abgedeckt sind insbesondere Installations-, Dokumentationskosten, Kosten für eine erste Instruktion, Spesen, Lizenzgebühren, Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und Abladekosten sowie sämtliche öffentlichen Abgaben (Zoll, MwSt, usw.).

4.3. Anpassung und Hinweispflicht

Die Erhöhung der Vergütung wegen Teuerung, Währungsschwankungen, Änderung von Zolltarifen o.ä. ist ausgeschlossen. Eine Anpassung der Vergütung während der Vertragslaufzeit ist mittels Nachtrags schriftlich zu vereinbaren. Nachtragsarbeiten sind auf der Kalkulationsbasis der Hauptofferte anzubieten. Der Lieferant macht die BLT bei Erreichen von 2/3 des Kostendachs auf eine mögliche Überschreitung aufmerksam. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, geht die Überschreitung des Kostendachs zu seinen Lasten.

4.4. Fälligkeit

Die Vergütung wird mit der Abnahme fällig. Davon abweichende Fälligkeitstermine werden im Zahlungsplan festgehalten. Ist die Vergütung fällig, macht sie der Lieferant mit einer Rechnung geltend. Rechnungen sind ohne anders lautende Vereinbarung innert 45 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar.

4.5. Teilzahlungen

Teilzahlungen (Anzahlungen und Abschlagszahlungen, für welche keine entsprechenden Leistungen am Vertragsgegenstand vorliegen) sind vom Lieferanten durch abstrakte und unwiderrufliche sowie auf erstes Verlangen der BLT zahlbare



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Beschaffung von technischen Systemen, Maschinen und Apparaten

Garantien einer erstklassigen und in der Schweiz domizilierten Bank oder Versicherungsgesellschaft sicherzustellen. Die BLT behält sich in jedem Falle die Zustimmung sowohl zu dem sich verpflichtenden Institut als auch zur Formulierung der angebotenen Sicherheit vor.

4.6. Teuerung

Die Teuerung wird nur berücksichtigt, wenn dies vertraglich vereinbart ist.

5. RECHNUNGSSTELLUNG

Die Rechnungsstellung hat zwingend zu enthalten: Vornamen/Namen des Bestellers/der Bestellerin und die Bestellnummer (EBxxxxxx; RBxxxxxx, RABxxxxx) oder eine der folgenden drei Informationen: Kostenstelle, Kostenträger, Projektnummer.

Sofern nicht anders vereinbart, hat die Rechnungsstellung ausschliesslich elektronisch in einem Dokument als PDF per E-Mail an *kreditoren@blt.ch* zu erfolgen. Von einem zusätzlichen Papierversand ist abzusehen.

Die Rechnungsadresse ist: BLT Baseland Transport AG, Grenzweg 1, 4104 Oberwil. Die Zustelladresse kann von der Rechnungsadresse abweichen.

6. AUSFÜHRUNG

6.1. Leistungserbringung und Berichterstattung

Der Lieferant berichtet der BLT regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und holt insbesondere alle erforderlichen Vorgaben ein. Er zeigt der BLT sofort an, wenn Umstände die vertragsgemässe Erfüllung gefährden oder gefährden könnten. Er informiert die BLT ausserdem über alle Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der Leistung angezeigt erscheinen lassen. Die BLT verfügt über ein jederzeitiges Kontroll- und Auskunftsrecht.

6.2. Sicherheitsanweisungen

Der Lieferant hält zusätzlich zu diesen AGB die Sicherheitsweisungen und -vorschriften der BLT ein. Er befolgt alle Weisungen der BLT – insbesondere bei Arbeiten an elektrischen Anlagen und neben Geleisen. Die BLT lehnt im Falle von Nichtbeachtung der Sicherheitsanweisung und -vorschriften jede Haftpflicht gegenüber dem Lieferanten respektive seinen Subunternehmern / Hilfspersonen, soweit gesetzlich zulässig, ab.

7. SUBUNTERNEHMER

7.1. Beizug von Subunternehmer

Der Lieferant zieht Subunternehmer nur mit schriftlicher Genehmigung der BLT bei. Der Lieferant bleibt gegenüber der BLT für das Erbringen der Leistungen verantwortlich.

7.2. Personaleinsatz

Der Lieferant setzt nur sorgfältig ausgewähltes und den Erfordernissen entsprechend ausgebildetes Personal ein. Die vom Lieferanten zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten gelten in jedem Fall als dessen Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR. Die Zustimmung oder Kenntnissnahme der BLT zum bzw. vom Beizug von Dritten lässt die Haftung des Lieferanten aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unberührt. Art. 399 Abs. 2 OR wird ausdrücklich wegbedungen.

7.3. Bezahlung

Bei Zahlungsschwierigkeiten des Lieferanten, bei schwerwiegenden Differenzen zwischen Lieferant und Dritten oder bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe ist die BLT berechtigt, den Subunternehmer oder Unterlieferanten direkt zu bezahlen oder den Betrag auf Kosten des Lieferanten zu hinterlegen, beides mit befreiender Wirkung.

7.4. Betriebliche Unterbrüche

Der Lieferant kann aus geringfügigen Arbeitsunterbrüchen und betrieblich bedingten Wartezeiten keine Ansprüche ableiten.

8. LEISTUNGSÄNDERUNGEN

8.1. Grundsatz

Die BLT kann jederzeit Änderungen von Leistungen verlangen, soweit der Gesamtcharakter unberührt bleibt. Änderungen und allfällige Anpassungen von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten müssen vor der Ausführung in einem Nachtrag zum Vertrag schriftlich festgehalten werden.

8.2. Änderungsanträge BLT

Wünscht die BLT eine Änderung, so teilt ihr der Lieferant innert 10 Tagen schriftlich mit, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die zu erbringenden Leistungen sowie auf die Vergütung und Termine hat. Er darf einem Änderungsantrag der BLT die Zustimmung nicht verweigern, wenn die Änderung objektiv möglich ist und der Gesamtcharakter der zu erbringenden Leistungen gewahrt bleibt. Die BLT entscheidet innert zehn Tagen ab Erhalt der Mitteilung, ob die

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Beschaffung von technischen Systemen, Maschinen und Apparaten

Änderung ausgeführt werden soll. Der Lieferant setzt während der Prüfung der Änderungsanträge seine Arbeiten vertragsgemäss fort, es sei denn, die BLT gibt anderslautende Anweisungen. Sind sich die Parteien im Einzelfall nicht einig und kommt kein Nachtrag über eine Bestelländerung zustande, verpflichtet sich der Lieferant, die fraglichen Arbeiten gleichwohl und auf erstes Verlangen der BLT hin auszuführen. Die Parteien versuchen in der Folge, die Uneinigkeit im Rahmen der Schlussrechnung zu bereinigen. Allfällige Vorleistungen einer Partei haben in diesem Zusammenhang keine präjudizierende Wirkung auf die definitive Verteilung der Kosten.

9. INFORMATIONSPFLICHT

9.1. Allgemein

Der Lieferant ist verpflichtet, die BLT über alle wesentlichen Umstände hinsichtlich des Vertragsgegenstandes (namentlich seiner umwelt- und sicherheitsspezifischen Implikationen) in Kenntnis zu setzen und sich über die Besonderheiten des Bestimmungsortes des Vertragsgegenstandes zu informieren.

9.2. Sicherheitsrelevante Risiken

Der Lieferant hat die BLT insbesondere ihr zur Kenntnis gekommene Mängel an sicherheitsrelevanten Teilen des Vertragsgegenstandes oder andere sicherheitsrelevante Unregelmässigkeiten oder Vorfälle (bspw. IT-Security Vorfälle wie Datenabflüsse infolge Hackerangriffe) umgehend und unaufgefordert zu melden. Dies gilt auch für solche Mängel, die bei Dritten aufgetreten sind, sofern es sich um gleiche oder ähnliche Liefergegenstände handelt.

9.3. Veränderungen gesellschaftsrechtlicher Art

Der Lieferant ist verpflichtet, der BLT jederzeit Änderungen, die seine Rechtsform oder Eigentümerschaft sowie seine Kapitalstruktur betreffen, umgehend schriftlich zu melden

10. DOKUMENTATION UND INSTRUKTION

10.1. Übergabe Dokumentation

Der Lieferant übergibt der BLT spätestens vor der gemeinsamen Prüfung eine für den Betrieb und Unterhalt vollständige und kopierbare Dokumentation. Die gleiche Dokumentation wird zusätzlich elektronisch zur Verfügung gestellt.

Alle externen Schnittstellen sind durch den Lieferanten vollständig zu dokumentieren. Die BLT darf die Dokumentation für den vertragsgemässen Gebrauch kopieren und an Dritte weitergeben, soweit dies für deren Leistungen zugunsten der BLT notwendig ist.

10.2. Nachführung

Sind Mängel behoben worden, führt der Lieferant die Dokumentation einschliesslich Quellencodex nach.

10.3. Instruktion

Der Lieferant übernimmt eine erste Instruktion des Personals der BLT. Der Umfang der ersten Instruktion wird in der Offertanfrage oder im Vertrag näher umschrieben. Fehlt eine solche Angabe, genügt eine Anleitung für Bedienung, Installation und Wartung bzw. Pflege. Der Lieferant garantiert, dass er die Ausbildung zur optimalen Nutzung der technischen Systeme, Maschinen und Apparate anbieten kann

11. ARBEITSERGEBNISSE UND SCHUTZRECHTE

11.1. Übergang

Die Schutzrechte an im Rahmen der Vertragserfüllung eigens für die BLT hergestellten Arbeitsergebnissen einschliesslich Berechnungen, Zeichnungen, Entwürfe, Quellencodex, Programmbeschreibungen und Dokumentation sowie alle in diesem Zusammenhang entwickelten Ideen, Verfahren und Methoden in schriftlicher oder maschinell lesbarer Form gehören der BLT. Die vollständige Softwaredokumentation (insbesondere der dokumentierte Quellencodex samt Übersicht, Daten- und Funktionsmodell sowie Funktionsbeschreibung) und die übrigen Unterlagen sind spätestens vor der gemeinsamen Prüfung der BLT auszuhändigen.

11.2. Verfügungsrecht

Die BLT kann über die Arbeitsergebnisse zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränkt verfügen. Die Verfügungsbefugnis umfasst sämtliche aktuellen und zukünftigen möglichen Verwendungsrechte, namentlich Nutzung, Veröffentlichung, Veräusserung und Veränderung.

11.3. Vorbestehende Immaterialgüterrechte

Werden bei der Abwicklung des Vertrages vorbestehende Immaterialgüterrechte des Lieferanten verwendet, erhält die BLT daran ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes,

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Beschaffung von technischen Systemen, Maschinen und Apparaten

nicht ausschliessliches, übertragbares Nutzungsrecht, welches ihr die Nutzungs- und Verfügungsmöglichkeiten an den Arbeitsergebnissen gemäss Ziffern 11.1 und 11.2 (hiervor) erlaubt. Das Nutzungs- und Verfügungsrecht erstreckt sich auch auf Ersatzanlagen, Applikationen zu Test- und Ausbildungszwecken sowie auf Änderungs-, Ergänzungs- oder Unterhaltsarbeiten und Ersatzteillieferungen. Die BLT kann Änderungs-, Ergänzungs- oder Unterhaltsarbeiten selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen. Sie verpflichtet diese zur Geheimhaltung und untersagen ihnen jede anderweitige Nutzung.

11.4. Abwehr von Forderungen Dritter

Der Lieferant verpflichtet sich, Forderungen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten unverzüglich abzuwehren und sämtliche Kosten inbegriffen Schadenersatzleistungen, welche der BLT daraus entstehen, zu übernehmen.

12. PRÜFUNG UND ABNAHME

12.1. Abnahme

Die Abnahme setzt eine Prüfung durch die BLT oder, wenn vertraglich vorgesehen, eine gemeinsam durch die Parteien durchgeführte Prüfung voraus. Der Lieferant zeigt der BLT rechtzeitig die Fertigstellung der vereinbarten Leistungen an. Über die Prüfung und deren Ergebnis wird ein Protokoll erstellt, das beide Parteien unterzeichnen.

Zeigen sich bei der Prüfung unerhebliche Mängel, so findet die Abnahme gleichwohl mit dem Abschluss der Prüfung statt. Der Lieferant behebt die festgestellten Mängel umgehend und teilt deren Behebung der BLT mit. Ist der Mangel erheblich, so wird die Abnahme zurückgestellt. Der Lieferant behebt umgehend die festgestellten Mängel und lädt die BLT rechtzeitig zu einer neuen Prüfung ein.

Die stillschweigende Genehmigung von Leistungen ist ausgeschlossen.

12.2. Zurückstellung

Wird die Abnahme zurückgestellt und dadurch der vertragliche Abnahmetermin überschritten, befindet sich der Lieferant ohne weiteres in Verzug. Trotz Zurückstellung der Abnahme kann der Vertragsgegenstand der BLT in gegenseitigem Einverständnis zum Gebrauch überlassen werden, wobei sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien

mit Bezug auf die Abnahme und deren Rechtsfolgen weiterbestehen.

12.3. Sicherheitsleistung

Auf Verlangen der BLT hat der Lieferant spätestens vor der gemeinsamen Prüfung Sicherheit für seine Haftung wegen Mängeln, die bei der gemeinsamen Prüfung oder während der Rügefrist gerügt werden, zu leisten. Die Sicherheit besteht in Form einer (abstrakten) Leistungsgarantie (Gewährleistungsgarantie) gemäss Art. 111 OR einer Bank- oder Versicherungsgesellschaft mit Sitz in der Schweiz (keine Solidarbürgschaft). Die Kosten dieser Gewährleistungsgarantie sind im Vertragspreis inbegriffen.

Die Garantie muss unwiderruflich sein und vom jeweiligen Garantiesteller auf erste Aufforderung hin bedient werden. Die Garantie besteht unabhängig der Gültigkeit und der Rechtswirkungen des zwischen dem Unternehmer und der BLT bestehenden Vertrags. Ferner muss die Garantie einen Verzicht auf alle Einwendungen und Einreden aus dem Vertragsverhältnis enthalten. Die BLT behält sich die Zustimmung sowohl dem sich verpflichtenden Institut als auch zur Formulierung der angebotenen Sicherheit vor.

13. VERZUG

13.1. Eintritt

Der Lieferant kommt bei Nichteinhalten der im Vertrag als verzugsbegründend vereinbarten Termine ohne weiteres in Verzug, bei anderen Terminen nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist.

13.2. Verzugsfolgen

Befindet sich der Lieferant in Verzug, kann die BLT, wenn die Erfüllung auch nach Ablauf einer der Leistungserbringerin angesetzten angemessenen Nachfrist noch nicht vollständig erfolgt ist, nach ihrer Wahl

- weiterhin die nachträgliche Erfüllung durch den Lieferanten einfordern und bei dessen Verschulden den Ersatz desjenigen Schadens geltend machen, der eine Folge der nicht vertragsgemässen Erfüllung ist, oder
- auf die nachträgliche Leistung verzichten und entweder Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens verlangen oder vom Verträge zurücktreten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Beschaffung von technischen Systemen, Maschinen und Apparaten

13.3. Konventionalstrafe

Kommt der Lieferant in Verzug, schuldet er bezüglich der vertraglich vereinbarten Termine eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass weder ihn noch durch ihn beauftragte Dritte ein Verschulden trifft. Die Konventionalstrafe beträgt pro Verzug und Verspätungstag 1 Promille, insgesamt aber höchstens 10% der gesamten Vertragsvergütung. Die Konventionalstrafe ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen vorbehaltlos angenommen werden oder die BLT von den Rechtsbehelfen gemäss vorstehender Ziffer Gebrauch macht. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Lieferanten nicht von den anderen vertraglichen Verpflichtungen. Schadenersatzansprüche gemäss Ziff. 13.2 bleiben vorbehalten, die Konventionalstrafe wird auf den allenfalls zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

14. GEWÄHRLEISTUNG

14.1. Gewährleistung

Der Lieferant haftet dafür, dass seine Leistungen die vereinbarten und zugesicherten Eigenschaften aufweisen sowie diejenigen Eigenschaften, die die BLT auch ohne besondere Vereinbarung in guten Treuen voraussetzen durfte. Er gewährleistet, dass seine Leistungen den gesetzlichen Bestimmungen und den anwendbaren Normen entsprechen sowie dass keinerlei Drittansprüche wie Patent, Marken oder Urheberrechte bezüglich des Liefergegenstandes bestehen. Er garantiert auch die Fehlerfreiheit im Sinne des Produkthaftpflichtgesetzes.

14.2. Umfang / Dauer

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Abnahme der vollständig erbrachten vertraglich geschuldeten Leistungen. Die BLT kann Mängel während der gesamten Gewährleistungsfrist jederzeit geltend machen. Die Gewährleistungsansprüche verjähren innert 24 Monaten ab vollständiger Entdeckung des Mangels, spätestens aber 5 Jahre nach Abnahme. Der Lieferant ist auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist verpflichtet, die Forderungen aus den nachstehenden Mängelrechten der BLT zu erfüllen, sofern die Mängel noch innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt worden sind. Nach Behebung eines Mangels beginnt die Gewährleistungsfrist für den instandgesetzten Teil instandgestellten Teil neu zu laufen. Arglistig verschwiegene Mängel können während 10 Jahren nach Abnahme (Ziff. 12.1) geltend gemacht werden.

Wartungsleistungen und Ersatzteillieferungen des Lieferanten während der Verjährungsfrist gelten als Mängelbehebung, sofern der Lieferant nicht das Gegenteil beweist.

15. Mängelrechte

Liegt ein Mangel vor, kann die BLT zunächst nur eine unentgeltliche Nachbesserung verlangen. Ist die Behebung des Mangels nur durch eine Neuherstellung möglich, so umfasst das Recht auf Nachbesserung auch das Recht auf Neuherstellung. Hat der Lieferant den Mangel nicht oder nicht erfolgreich innerhalb der von der BLT gesetzten Frist beheben können, kann die BLT nach ihrer Wahl:

- a) einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen,
- b) vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachten Leistungen für die BLT unbrauchbar sind oder die Annahme der erbrachten Leistungen für die BLT anderweitig unzumutbar ist (z.B. weil eine Nachbesserung zu lange dauern würde), oder
- c) die erforderlichen Unterlagen (namentlich den Quellencode) - soweit keine gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen entgegenstehen - herausverlangen und die entsprechenden Massnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen.

16. HAFTUNG

16.1. GRUNDSATZ

Der Lieferant haftet für Schäden aus Terminüberschreitungen, wenn er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Ist wegen eines Mangels ein Schaden entstanden, haftet der Lieferant zudem für dessen Ersatz, wenn er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

16.2. Haftungs für Hilfspersonen

Der Lieferant haften für das Verhalten seiner Hilfspersonen (z.B. Arbeitnehmer, Dritte) wie für sein eigenes.

16.3. Haftpflichtversicherung

Der Lieferant hat sich bei einer in der Schweiz konzessionierten Versicherungsgesellschaft ausreichend gegen Personen- und Sachschäden zu versichern.

Die BLT kann vom Lieferanten einen betreffenden Versicherungsnachweis verlangen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Beschaffung von technischen Systemen, Maschinen und Apparaten

17. TECHNISCHE NACHBETREUUNG

17.1. Ersatzteile

Der Lieferant gewährleistet der BLT während mindestens 10 Jahren ab Abnahme die Lieferung von Ersatzteilen. Eine abweichende Ersatzteillieferungsfrist ist im Vertrag vorzusehen. Zeichnet sich eine Nichtverfügbarkeit von Ersatzteilen ab (z.B. infolge Insolvenz des Zulieferers, Einstellung der Produktlinie, technische Neuerungen), weist der Lieferant die BLT rechtzeitig darauf hin und bietet die Möglichkeit, eine letzte Bestellung zu tätigen.

17.2. Wartungsvertrag

Der Lieferant wartet auf Verlangen der BLT während 7 (sieben) Jahren nach Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist für die Mängelrechte den Vertragsgegenstand gemäss einem separat abzuschliessenden Wartungsvertrag.

17.3. Liefer- und Leistungsbedingungen

Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten im Rahmen der technischen Nachbetreuung nach Ablauf der Verjährungsfrist sind entgeltlich und erfolgen zu konkurrenzfähigen Bedingungen.

17.4. Weitere Pflichten zur Sicherstellung der Nachbetreuung

Bei Konkurseröffnung über den Lieferanten innerhalb 10 Jahren ab Abnahme oder wenn er während bzw. nach Ablauf dieser Frist die Nachbetreuung einstellt oder nicht mehr zu konkurrenzfähigen Bedingungen erbringen kann, müssen auf Wunsch der BLT die für die Nachbetreuung benötigten Unterlagen der BLT abgegeben werden sowie interne Schnittstellen, über welche die BLT Komponenten von Drittlieferanten anzuschliessen wünscht, offengelegt und durch den Lieferanten gegen Entschädigung der Selbstkosten dokumentiert werden. Zu diesem Zweck können diese Dokumente bei einem von den Parteien gemeinsam zu bestimmenden Treuhänder auf Kosten der BLT hinterlegt werden. Ebenso müssen für die Nachbetreuung benötigte Werkzeuge auf Wunsch der BLT zu Selbstkosten zur Verfügung gestellt werden.

18. GEHEIMHALTUNG

18.1. Umfang

Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifelsfall sind

Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Parteien verpflichten sich, alle wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit vertrauliche Tatsachen und Informationen gegen den Zugang und die Kenntnisnahme durch Unbefugte wirksam geschützt sind.

Ohne schriftliche Einwilligung darf der Lieferant mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit der BLT besteht oder bestand, nicht werben, und die BLT auch nicht als Referenz angeben.

18.2. Dauer

Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

18.3. Überbindung

18.4. Die Parteien überbinden ihren Mitarbeitenden sowie weiteren Hilfspersonen die sich aus der vorliegenden Ziffer 17 ergebenden Pflichten.

18.5. Folgen bei Verletzung der Vertraulichkeit

Verletzt der Lieferant die vorstehende Vertraulichkeitspflicht, so schuldet er der BLT eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Verletzungsfall 10% der gesamten Vergütung, höchstens jedoch CHF 20'000.- je Fall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Geheimhaltungspflicht; die Konventionalstrafe wird aber auf einen allfälligen Schadenersatz angerechnet.

19. SICHERSTELLUNG DER DER INTEGRITÄT

Die Parteien verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoß zur Aufhebung eines Zuschlages sowie zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen durch die BLT führt.

20. VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

20.1. Arbeitnehmerschutz und Lohngleichheit

Der Lieferant verpflichtet sich, die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen am Ort der Leistung sowie die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit zu gewährleisten.

20.2. Nachhaltigkeit

Der Lieferant ist verpflichtet, die sozialen, ökonomischen und ökologischen Aspekte der Nachhaltigkeit integral zu berücksichtigen und die

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Beschaffung von technischen Systemen, Maschinen und Apparaten

Belastung der Umwelt während der Ausführung der Arbeit auf das absolute Minimum zu beschränken.

20.3. Nicht finanzielle Berichterstattung

Die BLT untersteht der Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht betreffend Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit gemäss Art. 964j ff. OR. Der Lieferant verpflichtet sich, von der BLT angeforderte Informationen zur Erfüllung dieser Pflichten innert der gesetzten Frist vollständig und schriftlich zu übermitteln und diese Pflichten selbst einzuhalten, sofern er ihnen unterstellt ist.

20.4. Folgen bei Verletzung der Verfahrensgrundsätze

Hält der Lieferant die Verfahrensgrundsätze nicht ein, so schuldet er der BLT eine Konventionalstrafe in der Höhe von 10% der Vertragssummen, mindestens aber CHF 1'000 und höchstens CHF 20'000.- je Fall.

21. CYBER SECURITY

Bei technischen Systemen, Maschinen oder Apparaten, welche mit einem Datennetzwerk verbunden sind oder können, müssen den Richtlinien, Konzepten und Prozessen zur Cyber Security der BLT entsprechen.

Zusätzlich ist der Lieferant verpflichtet, branchenübliche Standards einzuhalten. Die BLT behält sich das Recht vor, den Lieferanten zur Thematik mit einem Audit zu prüfen

22. ABTRETUNG UND VERPFÄNDUNG

Der Lieferant darf Forderungen gegenüber der BLT ohne schriftliche Zustimmung der BLT weder abtreten noch verpfänden

23. VERTRAGSÄNDERUNG

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

24. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Gerichtsstand ist Sitz der BLT (Oberwil, BL). Es gilt schweizerisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts sowie des Übereinkommens der Vereinigten Nationen über den internationalen Warenverkehr vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht, SR 0221.211.1).